

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht  
für freilaufende Katzen  
in der Stadt Düren  
(Katzenschutzverordnung)  
vom 13.03.2015<sup>1</sup>,**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen.....	1
§ 2	Ordnungswidrigkeiten.....	1
§ 3	Inkrafttreten.....	1

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Stadt Düren, 6. Jahrgang - Nr. 7 vom 26. März 2015



## Kastrationsverordnung für freilaufende Katzen

Gem. §§ 1, 27 Abs. 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.  
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 freilaufende Katzen nicht kastrieren oder kennzeichnen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.